Tarifbereich/Branche **Baugewerbe**

Tarifvertragsparteien

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V. Kronenstraße 55 - 58, 10117 Berlin Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main

Fachlicher Geltungsbereich

Betriebe des Baugewerbes (siehe auch Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe -BRTV § 2 Abs.2)

Persönlicher Geltungsbereich

Für Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben sowie Auszubildende. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Laufzeit Tarifverträge

Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) - gewerbliche Arbeitnehmer, gewerbliche Auszubildende -	vom 28.09.2018 in der Fassung vom 10.11.2022 allgemeinverbindlich ab 01.01.2019 BAnz AT 01.08.2023 B1
Rahmentarifvertrag - Angestellte und Poliere, angestellte Auszubildende -	gültig ab 01.09.2002 in der Fassung ab 01.01.2017
Tarifvertrag über die Berufsbildung	vom 28.09.2018 in der Fassung ab 10.11.2023 allgemeinverbindlich ab 01.01.2023 BAnz AT 01.08.2023 B2
Lohntarifvertrag Ost (einschließlich Auszubildende)	gültig ab 01.04.2024
Gehaltstarifvertrag Ost (einschließlich Auszubildende)	gültig ab 01.04.2024
Tarifvertrag 13. Monatseinkommens im Baugewerbe	gültig ab 01.05.1997 in der Fassung ab 01.01.2023
Tarifvertrag 13. Monatseinkommens für die Angestellten im Baugewerbe	gültig ab 01.05.1997 in der Fassung ab 01.01.2023

Lohngruppen

Lohngruppe 1	Werker / Maschinenwerker einfache Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung oder einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung. Regelqualifikation: keine
Lohngruppe 2	Fachwerker / Maschinisten / Kraftfahrer fachlich begrenzte Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernte Spezialtätigkeiten) nach Anweisung Regelqualifikation: baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe oder anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler oder anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet oder Baumaschinistenlehrgang oder anderweitig erworbene gleichwertige Fertigkeiten.

Lohngruppe 2a	Gilt für Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1. September 2002 in der bisherigen Berufsgruppe V im Baugewerbe beschäftigt waren, unabhängig von einer Unterbrechung oder einem Wechsel ihres Arbeitsverhältnisses.
Lohngruppe 3	Facharbeiter / Baugeräteführer / Berufskraftfahrer Regelqualifikation: baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe im ersten Jahr oder baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe und Berufserfahrung oder anerkannte Ausbildung außerhalb der baugewerblichen Stufenausbildung oder anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler jeweils mit Berufserfahrung oder anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet, und Berufserfahrung oder Berufsausbildung zum Baugeräteführer oder Prüfung als Berufskraftfahrer oder durch längere Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten.
Lohngruppe 4 (Ecklohn)	Spezialfacharbeiter / Baumaschinenführer Regelqualifikation: baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe ab dem zweiten Jahr der Tätigkeit oder Prüfung als Baumaschinenführer oder Berufsausbildung zum Baugeräteführer ab dem dritten Jahr der Tätigkeit oder durch langjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten.
Lohngruppe 5	Vorarbeiter / Baumaschinen-Vorarbeiter Regelqualifikation: Vorarbeiterprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Vorarbeiter oder Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Vorarbeiter ohne Vorarbeiterprüfung oder Prüfung als Baumaschinenführer und in der Regel mehrjährige Berufserfahrung.
Lohngruppe 6	Werkpolier / Baumaschinen-Fachmeister Regelqualifikation: Werkpolierprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier oder Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier ohne Werkpolierprüfung.

Gehaltgruppen

Gehaltsgruppe A I	Angestellte, die einfache Tätigkeiten ausführen, die eine kurze Einarbeitungszeit und keine Berufsausbildung erfordern.
Gehaltsgruppe A II	Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach Anleitung ausführen, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.
Gehaltsgruppe A III	Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach allgemeiner Anleitung ausführen, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung und die entsprechende Berufserfahrung oder eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.
Gehaltsgruppe A IV	Angestellte, die fachlich erweiterte Tätigkeiten teilweise selbstständig ausführen. für die eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.
Gehaltsgruppe A V	Angestellte, die schwierige Tätigkeiten teilweise selbstständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen, für die eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) und die entsprechende Berufserfahrung oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.
Gehaltsgruppe A VI	Angestellte, die schwierige Tätigkeiten weitgehend selbstständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen, für die eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.

Gehaltsgruppe A VII	Angestellte. die schwierigere Tätigkeiten selbstständig und weitgehend eigenverantwortlich ausführen, für die eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und die entsprechende Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist und Poliere, welche die Prüfung gemäß der "Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Polier" erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben, sowie Meister.
Gehaltsgruppe A VIII	Angestellte, die besonders schwierige Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich ausführen, für die eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität und die entsprechende Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist und Poliere, welche die Prüfung gemäß der „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Polier“ erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben sowie Meister.
Gehaltsgruppe A IX	Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich ausführen, für die eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität und eine vertiefte Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.
Gehaltsgruppe A X	Angestellte. die umfassende Tätigkeiten selbstständig ausführen, eine besondere Verantwortung haben sowie über eine eigene Dispositions- und Weisungsbefugnis verfügen, für die eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität und eine vertiefte Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und vertiefte Berufserfahrung oder eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.

Stundenlohn gemäß Lohntarifvertrag Ost in €

	01.05.2024	01.04.2025	01.04.2026
Lohngruppe 1	14,54	15,27	15,86
Lohngruppe 2	17,04	17,90	18,73
Lohngruppe 2a	21,17	22,22	23,40
Lohngruppe 3	21,73	22,82	23,97
Lohngruppe 4 (Ecklohn)	23,56	24,74	26,05
Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten	24,29	25,51	26,84
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	24,29	25,51	26,84
Baumaschinenführer	23,93	25,13	26,45
Lohngruppe 5	24,71	25,94	27,29
Lohngruppe 6	26,87	28,22	29,72

Löhne für das Holz- und Bautenschutzgewerbe

In Betrieben des Holz- und Bautenschutzgewerbes haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten:

- oberflächennahe Betonsanierungsarbeiten bei statisch nicht relevanter Schädigung, Abdichtarbeiten, Sanierungsputzarbeiten, Schimmelpilzbekämpfung,

Anspruch auf nachstehende Löhne in €:

	ab 01.04.2024
LG 3	17,52
LG 4	18,44

In Betrieben, die überwiegend Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten (§ 1 Abschn. V Nr. 34 u. 37 Bundesrahmentarifvertrag) ausüben, haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten:

- Herstellen von Wänden und Decken im Trockenbau, einschl. Unterkonstruktionen, Herstellen und Sanieren von Innenputz (Trocken- und Nassputz), Sanieren von Außenputz, dünnlagige Beschichtungsarbeiten, Herstellen von Wärmedämmverbundsystemen, Anbringen von Innendämmungen an oberster und unterster Geschossdecke und an den Wänden,

Anspruch auf folgende Löhne in €:

	ab 01.04.2024
LG 3	17,52
LG 4	18,44

Monatsgehälter gemäß Gehaltstarifvertrag Ost in €

Angestellte und Poliere	01.05.2024	01.04.2026
Gehaltsgruppe A I	2.700,00	2.835,00
Gehaltsgruppe A II	3.082,00	3.263,00
Gehaltsgruppe A III	3.496,00	3.671,00
Gehaltsgruppe A IV	3.927,00	4.123,00
Gehaltsgruppe A V	4.372,00	4.591,00
Gehaltsgruppe A VI	4.833,00	5.075,00
Gehaltsgruppe A VII	5.319,00	5.585,00
Gehaltsgruppe A VIII	5.819,00	6.110,00
Gehaltsgruppe A IX	6.462,00	6.785,00
Gehaltsgruppe A X	7.199,00	7.559,00
Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe		
Feuerungs- und Ofenbau-Poliere, Koksofen- und Gaswerksofenbau-Poliere sowie Ofenmeister	5.881,00	6.175,00
Schornsteinbau-Poliere	6.117,00	6.423,00

Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung Ost in €

gewerbliche Auszubildende	01.05.2024	01.04.2026
1. Ausbildungsjahr	1.080,00	1.122,00
2. Ausbildungsjahr	1.200,00	1.351,00
3. Ausbildungsjahr	1.450,00	1.610,00
4. Ausbildungsjahr	1.550,00	1.714,00
Auszubildende im feuerungstechnischen Gewerbe		
1. Ausbildungsjahr	1.080,00	1.122,00
2. Ausbildungsjahr	1.243,00	1.395,00
3. Ausbildungsjahr	1.554,00	1.719,00
kaufmännische und technische Auszubildende		
1. Ausbildungsjahr	1.080,00	1.122,00
2. Ausbildungsjahr	1.100,00	1.247,00
3. Ausbildungsjahr	1.350,00	1.507,00

Regelarbeitszeit

40,0 h/Woche ≙ 173,3 h/Monat

Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

Urlaubsgeld

gewerbliche Arbeitnehmer	25% des Urlaubsentgelts
Angestellte/Poliere	24,00 Euro je Urlaubstag
gewerbliche Auszubildende	25% des Urlaubsentgelts
kaufmännische und technische Auszubildende	16,00 Euro je Urlaubstag

Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

gewerbliche Arbeitnehmer	54-fache des Gesamttarifstundenlohnes
Angestellte/Poliere	32% des Tarifgehaltes
gewerbliche und kaufmännische und technische Auszubildende	390,00 Euro

Vermögenswirksame Leistung

keine Regelung

Zulagen

Mehrarbeit	25%
Sonntagsarbeit	75%
gesetzliche Feiertage	200%
Nachtarbeit (22- 6 Uhr)	200%